jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/13 15Os102/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1994

Norm

StPO nF §41 Abs4
StPO §43a

Rechtssatz

Trotz des (anläßlich des StPÄG 1993) unverändert gebliebenen Wortlautes des § 43 a StPO spricht nichts dagegen, daß die Frist zur Ausführung eines Rechtsmittels auch dann von neuem zu laufen beginnt, wenn der Angeklagte innerhalb der Frist keinen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers gestellt, sondern das Gericht amtswegig einen solchen Verteidiger nach § 41 Abs 4 StPO (nF) bestellt hat.

Entscheidungstexte

- 15 Os 102/94
  Entscheidungstext OGH 13.07.1994 15 Os 102/94
  Veröff: EvBl 1994/175 S 816

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0098126

Dokumentnummer

JJR_19940713_OGH0002_0150OS00102_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at